

RS OGH 2011/7/18 6Ob103/11g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.2011

Norm

AußStrG §110

Eur SorgerechtsübK Art7

1. AußStrG § 110 heute
2. AußStrG § 110 gültig ab 26.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
3. AußStrG § 110 gültig von 01.02.2013 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2013
4. AußStrG § 110 gültig von 01.01.2005 bis 31.01.2013

Rechtssatz

Wird die Sorgerechtsentscheidung eines Vertragsstaats des ESÜ ? mangels Versagungs- und Verweigerungsgründen ? in Österreich anerkannt und für vollstreckbar erklärt, kann der daraus Berechtigte in Österreich nach § 110 AußStrG Exekution führen (vgl § 111a AußStrG), sofern sich das Kind in Österreich aufhält. Ziel dieses Exekutionsverfahrens ist aber nicht die Rückführung des Kindes in den Vertragsstaat, sondern seine Übergabe an den betreibenden Obsorgeberechtigten in Österreich. Wird die Sorgerechtsentscheidung eines Vertragsstaats des ESÜ ? mangels Versagungs- und Verweigerungsgründen ? in Österreich anerkannt und für vollstreckbar erklärt, kann der daraus Berechtigte in Österreich nach Paragraph 110, AußStrG Exekution führen vergleiche Paragraph 111 a, AußStrG), sofern sich das Kind in Österreich aufhält. Ziel dieses Exekutionsverfahrens ist aber nicht die Rückführung des Kindes in den Vertragsstaat, sondern seine Übergabe an den betreibenden Obsorgeberechtigten in Österreich.

Entscheidungstexte

- RS0127068">6 Ob 103/11g
Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 103/11g
Veröff: SZ 2011/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127068

Im RIS seit

20.09.2011

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at